

**Satzung der Hochschule der Medien Stuttgart über die Erhebung
von Gebühren und Auslagen (Hochschulgebührensatzung) vom
18. Oktober 2019**

Auf Grund von § 2 Abs.1, §§ 13, 14, 15, 16, 17 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl.S.245) geändert worden ist i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 13. März 2018 (GBl.S.85) hat der Senat der Hochschule der Medien Stuttgart in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne des § 2 Landesgebührengesetz (LHGebG) werden Gebühren nach Anlage I fortfolgend zu dieser Gebührensatzung erhoben. Die den Anlagen zu entnehmenden Gebühren werden von Amts wegen durch das Rektorat angepasst.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Abs. 1 entstehen, jedoch nicht in die Gebühr eingerechnet sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.
- (3) Die Gebührenbemessung richtet sich nach den Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LHGebG) in der aktuell geltenden Fassung, insbesondere nach der VwV-Kostenfestlegung vom 02. November 2018 (GANI.2018,716), sofern im Einzelfall kein besonderer Gebührentatbestand vorliegt.

§ 2 Fälligkeit

Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Hochschule hat einen abweichenden Fälligkeitszeitpunkt bestimmt. Für alle Gebührentatbestände gilt, dass der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr Voraussetzung für die öffentliche Leistung ist.

§ 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren und Auslagen bestimmt sich nach den §§ 21 und 22 LGebG i.V.m §§ 34 und 59 Landeshaushaltsordnung (LHO).

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule der Medien vom 1. Juli 2016 außer Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung gilt für Gebühren und Auslagen, die nach ihrem Inkrafttreten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenverhältnisse werden nach den bislang geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt.

Stuttgart, den 18.10.2019



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

Anlage I zur Hochschulgebührensatzung Allgemeine Verwaltung

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
I.I. Beglaubigungen			
I.I.I	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen (für studentische Angelegenheiten):		
I.I.II	die die Hochschule selbst erstellt hat	je Vorgang	2,50
I.I.III	in andern Fällen	je angefangene Seite	3,00
I.II. Verfahrensgebühren		je Vorgang	
I.II.I	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insb. Widerspruch):		
I.II.II	Zurückweisung des Rechtsbehelfs		45,00
I.II.III	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde.		20,00
I.III. sonstige Verwaltungsgebühren		je Vorgang	
I.III.I	Ersatzausstellung einer verlorenen oder beschädigten Chipkarte oder Ausweises		10,00
I.III.II	Versand Studienführer		5,00

Stuttgart, den 18.10.2019



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor

Anlage II zur Hochschulgebührensatzung Studentische und akademische Angelegenheiten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
II.I Gebühren für Gasthörer		pro Semester	
II.I.I	Bis zu 3 SWS		100,00
II.I.II	4 bis 6 SWS		200,00
II.II Verwaltungsgebühren		je Vorgang	
II.II.I	Zusätzliche Ausstellung von Studienbescheinigungen, Notenspiegeln usw. unabhängig von der Seitenzahl		7,00
II.II.II	Zweitausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades		20,00
II.II.III	Zweitausstellung eines Prüfungszeugnisses und eines Diploma Supplements		20,00
II.II.IV	Von der Bank nicht eingelöste bzw. zurückbelastete Lastschrift		20,00
II.III Säumnisgebühren		je Verfahren	
II.III.I	Verspätete Rückmeldung		10,00
II.IV. Sonstige Gebühren			
II.IV.I	Externenprüfung	je Prüfung	200,00
II.IV.II	Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte § 58 Abs.2 Nr.6 LHG		200,00
II.IV.III	Studierfähigkeitstest	je Test	100,00

zu II.I Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung als Gasthörer fällig. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung der Gebühr bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

zu II.II.I, II.II.II, II.II.III Die Gebühr wird mit der Antragsstellung fällig.

zu II.III Die Gebühr wird mit der verspäteten Meldung fällig.

Stuttgart, den 18.10.2019



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor

Anlage III zur Hochschulgebührensatzung Weiterbildende Studiengänge

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
III.I Studiengebühren für weiterbildende Studiengänge			
III.I.I	Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (BIM) – berufsbegleitend (Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis von 72 ECTS, die im Kontaktstudium erbracht wurden.)	pro Semester	1.200,00
III.I.II	Masterstudiengang International Business (IBM auslaufend) – berufsbegleitend (Einschreibung erfolgte vor WS 2019/2020)	pro Semester	2.000,00
III.I.III	Masterstudiengang Business Management (BM5) – berufsbegleitend (Einschreibung erfolgte ab WS 2019/2020)	pro Semester	2.700,00
III.I.IV	Masterstudiengang Data Science and Business Analytics (DBM) – berufsbegleitend (Einschreibung erfolgte vor WS 2019/2020)	pro Semester	3.900,00
III.I.V	Masterstudiengang Data Science and Business Analytics (DBM) – berufsbegleitend (Einschreibung erfolgte ab WS 2019/2020)	pro Semester	4.200,00
III.II Sonstige Gebühren			
III.II.I	Komplexe Prüfungsvorgänge mit einer Bearbeitungsdauer über 60 Minuten zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der HdM erbracht wurden.	pro angefangener Stunde	75,00
III.II.II	Komplexe Prüfungsvorgänge mit einer Bearbeitungsdauer über 60 Minuten zur Anerkennung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse	pro angefangener Stunde	75,00
III.II.III	Verwaltungsgebühr für die Anerkennung von Bildungsurlaub für Beschäftigte in den Bundesländern Hamburg und Schleswig-Holstein	pro Modul	27,00

- zu III.I Wird der Antrag auf Masterarbeit innerhalb von drei Monaten nach Semesterbeginn gestellt, so wird die Studiengebühr ausschließlich für das Semester fällig, in dem der Antrag gestellt wurde. Für das Folgesemester entfällt die Studiengebühr. Die Gebührenpflicht für Semesterbeiträge bleibt bestehen. Bei Verlängerung des Studiums über das Folgesemester hinaus sind die Studiengebühren und Semesterbeiträge wieder im vollen Umfang von den Studierenden zu begleichen.
- zu III.I Erhöhung der Studiengebühren: Die Hochschule behält sich vor, die Studiengebühren jährlich in Anlehnung an die tarifvertraglichen Vergütungsanpassungen in angemessenem Umfang, maximal jedoch bis zu 3% pro Jahr, zu erhöhen. Dies gilt für Studierende, die sich neu ab dem Sommersemester 2020 immatrikulieren.
- zu III.I Die Hochschule gewährt einen Rabatt in Höhe von 10% für folgende Zielgruppen: Mitglieder des Fördervereins der HdM und für Mitarbeitende der HdM. Die Zugehörigkeit ist bei der Bewerbung im Kommentarfeld zu vermerken und von Mitgliedern des Fördervereins ist zusätzlich ein Nachweis einzureichen.
- zu III.I Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind nicht gebührenpflichtig, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde. Findet eine Beurlaubung nach Beginn der Vorlesungszeit statt, wird die Gebühr anteilig erstattet.
- zu III.II.I und III.II.II. Die Gebühr richtet sich nach dem Umfang der Bearbeitungsdauer in Zeiteinheiten pro Prüfungsvorgang und wird mit der Anerkennungsentscheidung festgesetzt. Einfache Prüfungsvorgänge mit einer Bearbeitungsdauer bis zu 60 Minuten sind kostenfrei.

Stuttgart, den 22.11.2019



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor

Anlage IV zur Hochschulgebührensatzung Kontaktstudien

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro		
IV.I	Kontaktstudium	Leistung	Teilnahme	Prüfung	
IV.I.I	Bibliotheks- und Informationsmanagement	Buchung aus dem Kontaktstudienangebot	pro Modul	600,00	100,00
IV.I.II	Data Science and Business Analytics	Buchung aus dem Kontaktstudienangebot	pro Modul	1400,00	100,00
IV.I.III	Digital Innovation	Buchung aus dem Kontaktstudienangebot	pro Modul	1200,00	100,00
IV.II					
IV.II.I	Wiederholungsprüfung		pro Prüfung	100,00	
IV.II.II	Verwaltungsgebühr für die Anerkennung von Bildungsurlaub für Beschäftigte in den Bundesländern Hamburg und Schleswig-Holstein		pro Modul	27,00	

zu IV.I und IV.II Die Prüfungsgebühren werden mit der Anmeldung zur Modulprüfung fällig.

zu IV.I und IV.II Die Hochschule gewährt einen Rabatt in Höhe von 10 % für folgende Zielgruppen: Mitglieder des Fördervereins der HdM und für Mitarbeitende der HdM. Die Zugehörigkeit ist bei der Bewerbung im Kommentarfeld zu vermerken und von Mitgliedern des Fördervereins ist zusätzlich ein Nachweis einzureichen.

zu IV.I und IV.II Die Hochschule behält sich vor, die Gebühren jährlich in Anlehnung an die tarifvertraglichen Vergütungsanpassungen in angemessenen Umfang, maximal jedoch bis zu 3 % pro Jahr, zu erhöhen.

zu IV.I Bei einem Rücktritt bis zu zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Kontaktstudienangebots werden bei fristgemäßen Eingang der schriftlichen Rücktrittsgebühren die Teilnahmegebühren erstattet.

zu IV.I und IV.II Bei einem fristgerechten Rücktritt von einer Modulprüfung (spätestens zwei Wochen vor der Prüfung) werden die Prüfungsgebühren vollständig zurückerstattet. Anschließend können die Gebühren ausschließlich bei Vorliegen einer Rücktrittsgenehmigung des Prüfungsausschusses erstattet werden.

zu IV.I und IV.II Bei der Absage eines Moduls durch die Hochschule werden bereits entrichtete Gebühren an die Teilnehmer zurückerstattet.

Stuttgart, den 22.11.2019



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor

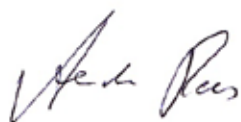
Anlage V zur Hochschulgebührensatzung Sprachzentrum

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
V.I Sprachkurse für HdM Studierende und Mitarbeitende			
V.I.I	Fremdsprachenkurse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (keine Erhebung der Gebühr für Englischkurse)	je Kurs	50,00
V.I.II	Zusätzliche Fremdsprachenkurse für HdM Studierende (kostenfrei, solange die VS diese Kurse finanziert)	je Kurs	50,00
V.I.III	DAAD Sprachtest	je Test	40,00
V.I.IV	OOPT Wiederholung	Je Test	30,00
V.II Sprachtests für HdM Studienbewerber/-innen			
V.II.I	^{ETS} TOEIC 2 Skills Papier und Bleistift oder Online	je Test	100,00
V.II.II	^{ETS} TOEIC 4 Skills Papier und Bleistift/ Online	je Test	140,00
V.II.III	^{ETS} TOEFL ITP mit Papier und Bleistift/Online	je Test	90,00
V.II.IV	^{ETS} TFI Test de Français international	je Test	90,00
V.II.V	^{ETS} Ausstellung Zertifikat	je Zertifikat	20,00
V.III Sonstige Verwaltungsgebühren			
V.III.I	Ersatzausstellung eines verlorenen Zertifikats, das das Sprachzentrum selbst erstellt hat	je Vorgang	5,00
V.III.II	FS Sprachkurse für externe Studierende	Kurs bis zu 3 SWS	100,00
V.III.III	FS Sprachkurse für externe Studierende	Kurs 4 bis 6 SWS	200,00

zu V.I, V.II.I, V.II.II, V.II.III, V.II.IV Die Gebühren werden bei der Anmeldung (Buchung des Kurses oder Tests) zur Zahlung fällig. Wer die Gebühr nicht leistet, wird von der Teilnahme an Kurs oder Test ausgeschlossen. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung der Gebühr bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen. Die Tests werden zu dem vom Sprachzentrum festgelegten Testdatum an der HdM durchgeführt.

zu V.III.II, V.III.III Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung als externer Teilnehmer fällig. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung der Gebühr bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Stuttgart, den 22.11.2019



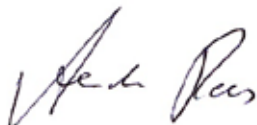
Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor

Anlage VI zur Hochschulgebührensatzung Bibliothek und Schließfächer

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	
VI.I Gebühren		je Vorgang	Gebühr in Euro
VI.I.I	Mahngebühren	1. Mahnung	pro Medium 1,50
		2. Mahnung	pro Medium +5,00
		3. Mahnung	pro Medium +10,00
VI.I.II	Bearbeitungsgebühr Ersatzbeschaffung		20,00
VI.I.III	Kurzleihgebühr	pro Tag und Medieneinheit	3,00
VI.I.IV	Fernleihgebühr		1,50
VI.I.V	Schließfachöffnung		5,00
VI.I.VI	Bearbeitungsgebühr für Verwahrung von Schließfachinhalten		10,00

zu VI.I.I Die Mahngebühr entsteht mit der Eintragung der Säumnis in das Benutzerkonto.

Stuttgart, den 18.10.2019



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor